

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt - auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb - nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.
- 1.2** Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 1.3** Besserstellungsverbot/Mindestentgelt

- 1.3.1** Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d. h. zu mehr als 50 von Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3.2** Mindestentgelt
Der Zuwendungsempfänger hat seinen Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 1.4** Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5** Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1** bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.5.2** bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.6** Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind – wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden – auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7** Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8** Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.9** Der Zuwendungsempfänger hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei ihm tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1** Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
- 2.1.1** bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2** bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.1.3** bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2** Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.
- 2.3** Soweit nicht nach Nummer 2.2 verzichtet wird, hat der Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung deswendungszwecks ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - anzuzeigen und zu erstatten.
- 2.4** Bei der Anrechnung von Spenden ist auf den Willen des Spendenden abzustellen. Dementsprechend handelt es sich bei Spenden nicht um Deckungsmittel, wenn mit Ihnen über denwendungszweck hinaus andere oder über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus zusätzliche Ausgaben gefördert werden.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:

- 3.1** Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden.

- 3.2** Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist.
- 3.3** Auch Aufträge, die die unter Nummer 3.1 genannte Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

4. Inventarisierungspflicht

- 4.1** Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2** Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1** er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,
- 5.2** für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3** zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.4** ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In Bezug auf Pauschalen genügt die Darlegung und Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung (Sachbericht).

- 6.2** In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.
- 6.3** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4** Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
 - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
 - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden, insbesondere dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 6.5** Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6** Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Tonträger und digitale Datenträger verwendet werden.
- 6.7** Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden

Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen.
Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

- 6.8** Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2** Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3** Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2** Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1** die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,
- 8.2.2** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3** die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.
- 8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,

insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4** Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. § 49a Absatz 3 VwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheides widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfängende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

